

Prüfungsreglement

FBA Tiertransport Heim- und Wildtiere

und

TierTransportSanitäter

Stiftung TierRettungsDienst

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	3
1.1 Zweck der Prüfungen	3
1.2 Durchführung der Prüfung.....	3
1.3 Prüfungsaufsicht	3
2. Ausbildungsziele.....	3
2.1 FBA TT	3
2.2 TTS.....	4
3. Prüfungsverfahren	4
3.1 Prüfungsdaten und Prüfungsort	4
3.1.1 FBA TT	4
3.1.2 TTS.....	4
3.2 Zulassung	4
3.2.1 FBA TT	4
3.2.2 TTS.....	4
3.3 Form und Dauer	5
3.3.1 FBA TT	5
3.3.2 TTS.....	5
3.4 Inhalt der Prüfung	5
3.5 Ausweispflicht	5
3.6 Bewertung.....	5
3.6.1 FBA TT	5
3.6.2 TTS.....	5
3.7 Prüfungsentscheid	6
3.7.1 FBA TT	6
3.7.2 TTS.....	6
3.8 Prüfungsausweis.....	6
3.9 Nicht bestandene Prüfungen / Prüfungseinsicht / Wiederholung	6
3.10 Nicht erscheinen	6
3.11 Rekurs	6
4. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeine Informationen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dieses Reglement regelt rechtsverbindliche Bestimmungen der Fachspezifischen Berufsunabhängigen Ausbildungen:

- FBA Tiertransport Heim- und Wildtiere (nachfolgend FBA TT genannt)
- Kurs «TierTransportSanitäter» (nachfolgend TTS genannt)

Die Anbieterin der Lehrgänge ist die Stiftung TierRettungsDienst.

1.1 Zweck der Prüfungen

FBA Tiertransport Heimtiere und Wildtiere:

Mit den theoretischen Leistungsnachweisen soll überprüft werden, ob die Kandidatin die vorgegebenen Lernziele gemäss der Tierschutz-Ausbildungsverordnung vom 5. September 2008 erreicht hat (TschAV, 2. Abschnitt Tiertransportpersonal, Art. 6-9)

1.2 Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen werden durch die Stiftung TierRettungsDienst durchgeführt.

1.3 Prüfungsaufsicht

Die Stiftung TierRettungsDienst bestimmt die Prüfungsaufsicht, bestehend aus mindestens drei Fachpersonen, welche die Anforderungen an die Prüfungsexpertinnen nach Artikel 60 TSchAV erfüllen.

Die Prüfungsaufsicht hat folgende Aufgaben:

Sie nimmt Einzelfachprüfungen selbst ab oder bestimmt Expertinnen oder Experten, welche die Einzelfachprüfungen abnehmen.

Sie genehmigt die Prüfungsfragen und Anforderungen an die Leistungsnachweise.

Sie erstellt eine Expertengruppe, welche verschiedenen Aufgaben gemäss diesem Prüfungsreglement übernimmt.

2. Ausbildungsziele

2.1 FBA TT

Nach erfolgreichem Abschluss der obligatorischen Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbracht, dass er die grundlegenden Kenntnisse über den Transport von Heim- und Wildtieren gemäss vorgeschriebener Lernziele (Anhang 1, Modulbeschreibungen) erlangt hat.

2.2 TTS

Nach erfolgreichem Abschluss der FBA (FBA Tiertransport Heim- und Wildtiere) und dem Besuch aller Einzelmodule 5b und 7-11 (Anhang 2, Modulübersicht) besteht die Möglichkeit sich an die Prüfung anzumelden.

Dieser Leistungsnachweis soll über die FBA Tiertransport Heimtiere und Wildtiere hinaus, vertieftes Wissen im Bereich Tierrettung, Behördeneinsätze, und im fachkundigen Umgang mit Heim- und Wildtieren allgemein, garantieren.

Es können auch nur einzelne Module daraus absolviert werden. In diesem Fall werden ausschliesslich die Modul-Zertifikate ausgestellt.

3. Prüfungsverfahren

3.1 Prüfungsdaten und Prüfungsort

3.1.1 FBA TT

Die Prüfungsaufsicht legt die Prüfungsdaten und den Prüfungsort fest. Die Angaben werden den Teilnehmenden vor Lehrgangs- bzw. Modulbeginn schriftlich bekannt gegeben.

3.1.2 TTS

Nach schriftlicher Anmeldung (bildung@tierrettungsdienst.ch) und entsprechender Zulassungsprüfung, wird ein individueller Einzeltermin vereinbart.

3.2 Zulassung

3.2.1 FBA TT

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung FBA Tiertransport Heim- bzw. Heim- und Wildtiere müssen die Teilnehmenden grundsätzlich alle theoretischen und praktischen Module des Lehrgangs besucht haben (Anhang 2, Modulübersicht). Der Unterricht gilt als besucht, wenn die Teilnehmenden mindestens 80% der Lektionen des Lehrgangs besucht haben. Wenn diese 80%-Anwesenheitspflicht nicht eingehalten wird, werden die Teilnehmenden nicht an die Schlussprüfung zugelassen. Die verpassten Module müssen zur Prüfungszulassung kostenpflichtig wiederholt werden. Die 80%-ige Anwesenheit der Teilnehmenden in den einzelnen Modulen, wird durch die Dozentinnen erfasst.

3.2.2 TTS

Als Grundvoraussetzung gilt die bestandene FBA-TT-Prüfung. Weiter gilt analog FBA TT eine 80% Anwesenheitspflicht.

3.3 Form und Dauer

3.3.1 FBA TT

Die Prüfung für die FBA Tiertransport (beide Formen) wird in schriftlicher Form durchgeführt und dauert maximal 60 Minuten.

Die Prüfungsfragen werden durch die Modulverantwortlichen und Dozenten der jeweiligen Module festgelegt und durch die Prüfungsaufsicht genehmigt.

Für die Abnahme der Prüfung ist zusätzlich zur Prüfungsexpertin oder zum Prüfungsexperten mindestens eine weitere, unabhängige Person als Beisitzerin oder Beisitzer anwesend.

3.3.2 TTS

Die Prüfung für den TierTransportSanitäter besteht aus einem praktischen Teil mit anschliessendem Expertengespräch und einem theoretischen Teil.

Der praktische Teil umfasst 3 - 4 Einsatzstunden als Fahrerin der Stiftung TierRettungsDienst, in Begleitung einer Expertin. Anschliessend findet ein kurzes Gespräch bezugnehmend auf die absolvierten Einsätze statt.

Der theoretische Teil besteht aus einer schriftlichen Prüfung und dauert maximal 60 Minuten.

3.4 Inhalt der Prüfung

Die Prüfung deckt alle Stoffgebiete der jeweiligen Ausbildung (Theorie und Praxis) ab. Die verschiedenen Bereiche des Ausbildungsstoffs werden entsprechend ihrer Relevanz für die Praxis bei den Prüfungsfragen berücksichtigt. Die Prüfungsfragen werden aufgabenspezifisch gestellt.

3.5 Ausweispflicht

Die Kandidaten müssen ihre Identität an der Prüfung mit einem amtlichen Ausweis bestätigen können.

3.6 Bewertung

Die Notenschlüssel bzw. das Bewertungssystem (TTS) werden von der Prüfungsaufsicht für beide Abschlüsse genehmigt. Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

3.6.1 FBA TT

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

3.6.2 TTS

Die Leistungen im praktischen Teil mit anschliessendem Expertengespräch, wird von der Expertin anhand ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung beurteilt und protokolliert.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl bei der praktischen als auch bei der theoretischen Prüfung mindestens die Note 4 erreicht wurde.

3.7 Prüfungsentscheid

3.7.1 FBA TT

Die Expertengruppe teilen das Ergebnis der Prüfung und ihre Bewertung des Prüfungserfolgs der Prüfungsaufsicht schriftlich mit. Die Prüfungsaufsicht entscheidet aufgrund der Bewertung, ob die Prüfung bestanden wurde.

3.7.2 TTS

Die Expertin teilt das Ergebnis der Prüfung und ihre Bewertung des Prüfungserfolgs der Prüfungsaufsicht mit. Das Protokoll des praktischen Teils wird ebenfalls zur Verfügung gestellt, um eine besser Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Prüfungsaufsicht entscheidet aufgrund der Bewertungen, ob die Prüfung bestanden ist.

3.8 Prüfungsausweis

Nach bestandener Prüfung erhalten die Kandidaten ein Zertifikat, das den Erfolg der absolvierten Prüfung festhält und der Bezeichnung der bestandenen Ausbildung.

3.9 Nicht bestandene Prüfungen / Prüfungseinsicht / Wiederholung

Die Kandidaten können während eines Monats nach Mitteilung der Prüfungs-/Leistungsresultate auf Voranmeldung hin Einsicht in ihr Prüfungsdossier bzw. ihren Leistungsnachweis nehmen.

Prüfungen bzw. der Leistungsnachweise können maximal zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich. Die Prüfungskosten werden im Wiederholungsfall erneut voll verrechnet.

Wenn eine Kandidatin des TTS-Lehrgangs eine der beiden Prüfungen (praktisch/theoretisch) nicht besteht, muss sie nur die nicht bestandene Prüfung wiederholen.

3.10 Nicht erscheinen

Wer aus wichtigen Gründen verhindert ist, einen Prüfungstermin wahrzunehmen hat die Möglichkeit eine Verschiebung auf den nächsten Prüfungstermin bzw. einen neuen Prüfungstermin zu beantragen. Das Gesuch ist schriftlich (auch E-Mail) bis spätestens fünf Tage nach Prüfungstermin einzureichen. Über das Gesuch entscheidet die Prüfungsaufsicht. Ein negativer Entscheid wird begründet.

Wenn eine Kandidatin die Frist für dieses Gesuch ungenutzt verstreichen lässt, gilt ihre Prüfung als nicht bestanden.

3.11 Rekurs

Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs bei der Prüfungsaufsicht eingelegt werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1.3.2024 in Kraft.

Ergänzende Informationen

- Modulinformationen FBA Tiertransport
- Modulübersicht FBA Tiertransport